

LEITLINIEN ZUM INTERNATIONALEN SCHUTZBEDARF VON PERSONEN, DIE AUS AFGHANISTAN FLIEHEN – UPDATE I

Februar 2023

Einleitung

1. Diese Leitlinien ersetzen die Leitlinien zum internationalen Schutzbedarf von Personen, die aus Afghanistan fliehen, Februar 2022.¹
2. Die afghanische Zivilbevölkerung ist weiterhin schwerwiegend von der Sicherheits-, Menschenrechts- und humanitären Krise im Land betroffen.² Bis zum Ende des Jahres 2022 wurde über eine Intensivierung der Aktivitäten von bewaffneten Oppositionsgruppen berichtet, wobei die *UN Assistance Mission in Afghanistan* (UNAMA) 22 bewaffnete Gruppierungen verzeichnete, die nach eigenen Angaben in 11 der insgesamt 34 afghanischen Provinzen agierten.³ Zwischen dem 17. August und dem 13. November 2022 verzeichneten die Vereinten Nationen 1.587 sicherheitsrelevante Vorfälle, ein Anstieg um 23% gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 2021.⁴ Die Provinzen mit der höchsten Anzahl an sicherheitsrelevanten Vorfällen waren Kabul, Herat und Kandahar.⁵ Insgesamt wurden 530 zivile Opfer verzeichnet (124 getötete und 406 verwundete Zivilpersonen).⁶
3. Die De-facto-Behörden der Taliban haben Berichten zufolge schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen, darunter extralegale Tötungen, willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen, Folter und andere Formen von Misshandlungen.⁷ Zusätzlich haben die De-facto-Behörden der afghanischen Bevölkerung Einschränkungen ihrer Rechte auf Meinungs-, Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit auferlegt, welche die internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen Afghanistans verletzen.⁸ Die zunehmende Beschneidung der Menschenrechte von afghanischen Frauen und Mädchen durch die De-facto-Behörden wurde weitreichend verurteilt.⁹
4. Afghanistan begegnet signifikanten ökonomischen Herausforderungen und einer schwerwiegenden humanitären Krise. Nach Schätzungen der Weltbank ist die afghanische Wirtschaft in den Jahren 2021

¹ UNHCR, *Leitlinien zum internationalen Schutzbedarf von Personen, die aus Afghanistan fliehen*, Februar 2022 www.refworld.org/docid/61d851cd4.html.

² UN, *General Assembly Voices Deep Concern over Volatility in Afghanistan since Taliban Takeover, Unflinching Commitment to Afghans, Adopting Resolution by Vote*, 10. November 2022, <https://press.un.org/en/2022/ga12469.doc.htm>. Im Januar 2023, erklärte die Organisation für Islamische Zusammenarbeit (Organisation of Islamic Cooperation, OIC) dass sie hochgradig besorgt über die sich verschlimmernde humanitäre und menschenrechtliche Lage in Afghanistan sei (“[g]ravely concerned about the worsening humanitarian and human rights situation in Afghanistan”). OIC, *Final Communiqué of the Extraordinary Meeting of the OIC Executive Committee on “The Recent Developments and the Humanitarian Situation in Afghanistan”*, 11. Januar 2023, www.oic-oci.org/topic/?t_id=38201&t_ref=26143&lan=en.

³ UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 7. Dezember 2022, S/2022/916, www.ecoi.net/en/file/local/2084394/N2273222.pdf, Rn. 19.

⁴ Ebd., Rn. 18.

⁵ Ebd.

⁶ Ebd., Rn. 34.

⁷ Ebd., Rn. 35-36.

⁸ Ebd., Rn. 37.

⁹ OHCHR, *Afghanistan: Latest Taliban Treatment of Women and Girls May Be Crime Against Humanity, Say UN Experts*, 25. November 2022, www.ohchr.org/en/statements/2022/11/afghanistan-latest-taliban-treatment-women-and-girls-may-be-crime-against; Human Rights Council, *Enhanced Interactive Dialogue on the Situation of Women and Girls in Afghanistan*, 12. September 2022, <https://media.un.org/en/asset/k1n/k1n0mksr4n>; Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in Afghanistan*, 9. September 2022, <https://undocs.org/en/A/HRC/51/6>.

bis 2022 um insgesamt 30-35% geschrumpft.¹⁰ Während die Weltbank für den Zeitraum 2023-2024 ein Wachstum des Bruttoinlandsproduktes um 2-2,4% prognostiziert, warnt sie zugleich, dass dies angesichts des hohen Bevölkerungswachstums nicht zu einer Verbesserung des Pro-Kopf-Einkommens führen wird.¹¹ Über 90% der afghanischen Bevölkerung leiden Schätzungen zufolge unter Nahrungsunsicherheit, wobei 19,9 Mio. Afghaninnen und Afghanen unter akuter Nahrungsunsicherheit leiden.¹² Im Oktober 2022 berichtete UNDP, dass nun fast die gesamte afghanische Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze lebt.¹³

5. Mit Stand 30. Juni 2022 waren konfliktbedingt ungefähr 3,4 Mio. Afghaninnen und Afghanen innerhalb des Landes vertrieben, während es schätzungsweise im Jahr 2022 32.424 neue Binnenvertriebene gab.¹⁴ Ebenfalls mit Stand 30. Juni 2022 betrug die Zahl der afghanischen Flüchtlinge weltweit ca. 2,84 Mio.¹⁵ Eine geschätzte Zahl von 232.306 Binnenvertriebenen kehrte im Jahr 2022 in ihre Heimatorte zurück,¹⁶ während 6.424 afghanische Flüchtlinge im Jahr 2022 freiwillig nach Afghanistan zurückkehrten.¹⁷

Internationaler Schutzbedarf

6. UNHCR ruft weiterhin alle Staaten dazu auf, der aus Afghanistan fliehenden Zivilbevölkerung Zugang zu ihrem Staatsgebiet zu gewähren, das Recht, Asyl zu suchen, zu garantieren und die Einhaltung des Non-Refoulement-Grundsatzes durchgehend sicherzustellen. UNHCR ruft die Staaten dazu auf, Ankommende, die internationalen Schutz suchen, zu registrieren und allen Betroffenen Nachweise über ihre Registrierung auszustellen
7. Alle Anträge auf internationalen Schutz von afghanischen Staatsangehörigen und Personen mit vormaligem gewöhnlichen Aufenthalt in Afghanistan sollten in fairen und effizienten Verfahren im Einklang mit internationalem und regionalem Flüchtlingsrecht sowie anderen relevanten rechtlichen Standards behandelt werden.
8. Die noch nie dagewesene humanitäre Krise in Afghanistan, darf nicht über die Situation weitverbreiteter Bedrohungen von Menschenrechten hinwegtäuschen. Personen, die aus Afghanistan fliehen, werden möglicherweise zunächst ihre dringendsten Überlebensbedürfnisse als Fluchtgrund benennen.¹⁸ Dies sollte einer gründlichen Prüfung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender jedoch nicht entgegenstehen. Unter Verweis auf die geteilte Beweislast ruft UNHCR Entscheidungsträgerinnen und -träger dazu auf, sicherzustellen, dass Asylsuchende die

¹⁰ World Bank, *The World Bank in Afghanistan: Overview*, ohne Datum (zuletzt aktualisiert 7. Oktober 2022), www.worldbank.org/en/country/afghanistan/overview; World Bank, *Afghanistan's Economy Faces Critical Challenges as it Adjusts to New Realities*, 18. Oktober 2022, www.worldbank.org/en/news/press-release/2022/10/18/afghanistan-s-economy-faces-critical-challenges-as-it-adjusts-to-new-realities.

¹¹ Ebd.

¹² UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 7. Dezember 2022, S/2022/916, www.ecoi.net/en/file/local/2084394/N2273222.pdf, Rn. 47, 57; WFP, *Afghanistan Emergency*, undatiert (Zugriff am 31. Januar 2023), www.wfp.org/emergencies/afghanistan-emergency; WFP, *One Year Since the Transition in Afghanistan*, August 2022, <https://docs.wfp.org/api/documents/WFP-0000143650/download/?ga=2.51808044.464891061.1670236685-756071759.167023668>, S. 2.

¹³ UNDP, *One Year in Review: Afghanistan since August 2021*, 5. Oktober 2022, www.undp.org/afghanistan/publications/one-year-review-afghanistan-august-2021, S. 4, 11; UNDP, *97 Percent of Afghans Could Plunge into Poverty by Mid-2022, Says UNDP*, 9. September 2021, www.undp.org/press-releases/97-percent-afghans-could-plunge-poverty-mid-2022-says-undp.

¹⁴ UNHCR, *Operational Data Portal: Afghanistan (Islamic Republic of)*, Zugriff am 31. Januar 2023, <https://data.unhcr.org/en/country/afg>.

¹⁵ UNHCR, *Mid-Year Trends 2022*, 27. Oktober 2022, www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/635a578f4/mid-year-trends-2022.

¹⁶ UNHCR, *Operational Data Portal: Afghanistan (Islamic Republic of)*, Zugriff am 31. Januar 2023, <https://data.unhcr.org/en/country/afg>.

¹⁷ S. <https://data2.unhcr.org/en/situations/afghanistan> (Stand 31. Dezember 2022).

¹⁸ Im Oktober 2021 bemerkte z.B. der Protection Cluster in Afghanistan, dass sich Beobachtungen auf ländliche Gemeinden fokussierten, deren Hauptsorgen das tägliche Überleben betrafen, was die Überwachung von Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Beschränkungen der Rechte von Frauen und Mädchen, erschwere: "Protection monitoring focuses on rural communities, whose preoccupations are related to daily survival, resulting in human rights violations, including in relation to restrictions on women and girls, being difficult to monitor." Protection Cluster Afghanistan, *Afghanistan Protection Analysis Update*, Oktober 2021, www.globalprotectioncluster.org/wpcontent/uploads/AFG_Protection-Analysis-Update_Q3_Final.pdf, S. 3.

Möglichkeit erhalten, ihre Fluchtgründe vollständig und vollumfänglich vorzutragen, einschließlich einer möglichen Furcht vor Verfolgung im Falle der Rückkehr.

Internationaler Schutzbedarf von Frauen und Mädchen

9. Im Lichte des breiten Spektrums an zunehmend restriktiven Maßnahmen, welche die De-facto-Behörden afghanischen Frauen und Mädchen unter Verletzung ihrer Menschenrechte auferlegt haben, ist UNHCR der Ansicht, dass afghanische Frauen und Mädchen wahrscheinlich internationalen Flüchtlingsschutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention benötigen. Im Dezember 2022 bemerkte der Generalsekretär der Vereinten Nationen, dass Frauenrechte in Afghanistan weiterhin schwerwiegend beschnitten würden.¹⁹ Im September 2022 äußerte der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zur Menschenrechtslage in Afghanistan große Besorgnis über die erschütternden Rückschritte beim Genuss bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte durch Frauen und Mädchen seit der Machtübernahme durch die Taliban. In keinem anderen Land seien Frauen und Mädchen so schnell aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens verschwunden, noch seien sie in in allen Lebensbereichen so benachteiligt.²⁰
10. Beschränkungen der Rechte von Frauen und Mädchen in Afghanistan beinhalten Beschränkungen ihres Rechtes auf Bewegungsfreiheit, insbesondere durch das Erfordernis der Begleitung durch einen *Mahram* bei Reisen über 78 km und die Verpflichtung zum Tragen eines Hijabs außerhalb des eigenen Hauses.²¹ Beschränkungen des Rechtes von Frauen auf Bewegungsfreiheit haben direkte Auswirkungen auf andere Menschenrechte, einschließlich des Zugangs zu Gesundheitsversorgung. Es wird berichtet, dass sich Frauen selbst für eine Notfallversorgung nicht in Kliniken begeben können, wenn sie keine Begleitung durch einen *Mahram* arrangieren können, oder dass sie ohne eine solche Begleitung von Gesundheitszentren abgewiesen oder ihnen eine Behandlung verwehrt wird.²² Das Recht von Frauen auf Zugang zu einer Gesundheitsversorgung wird weiter dadurch beeinträchtigt, dass nur Ärztinnen die Erlaubnis haben, Patientinnen zu behandeln.²³

¹⁹ UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 7. Dezember 2022, S/2022/916, www.ecoi.net/en/file/local/2084394/N2273222.pdf, Rn. 3.

²⁰ UN General Assembly, *Situation of Human Rights in Afghanistan*, 9. September 2022, A/HRC/51/6, www.ecoi.net/en/file/local/2078445/G2248343.pdf, Rn. 21.

²¹ UNAMA, *Human Rights in Afghanistan 15 August 2021 – 15 June 2022*, Juli 2022, www.ecoi.net/en/file/local/2075723/unama_human_rights_in_afghanistan_report_-_june_2022_english.pdf, S. 32-33; UN Women, *Statement on Afghanistan*, by Ms Sima Bahous, UN Women Executive Director, 9. Mai 2022, www.unwomen.org/en/news-stories/statement/2022/05/statement-on-afghanistan-by-ms-sima-bahous-un-women-executive-director. Im August 2022 äußerte der Landesvertreter a.i. für UN Women, Frauen hätten darüber gesprochen, wie das Erfordernis eines *Mahram* alle Aspekte ihres Lebens beeinträchtigte, von ihrer Freiheit, Brot zu kaufen und die Grundbedürfnisse ihrer Familie zu erfüllen, bis zu ihren Einflussmöglichkeiten auf häusliche Entscheidungen. Einige Frauen hätten berichtet, auch ohne *Mahram* auf den Markt zu gehen, sie lebten jedoch in der Angst, dass sie für den Lebensmitteleinkauf ohne einen Mann eines Tages angehalten und geschlagen würden: "Women spoke of how the *mahram* requirement is impacting every aspect of their lives, from their freedom to go to buy bread and meet the basic needs of their family, to their ability to influence decision-making in the home. [...] Some women told me they still go to the market without a *mahram*, but they live in fear that one day they will be stopped and beaten for the act of buying groceries without a man." UN Women, *Update: The Situation of Women and Girls in Afghanistan*, 8. August 2022, www.unwomen.se/update-the-situation-of-women-and-girls-in-afghanistan/. Am 10. November 2022 kündigte das De-facto-Ministerium zur Förderung der Tugend und zur Verhinderung von Lastern an, dass Frauen nicht länger Zugang zu den öffentlichen Parks des Landes gewährt würde. UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 7. Dezember 2022, S/2022/916, www.ecoi.net/en/file/local/2084394/N2273222.pdf, Rn. 40. S. auch, Amnesty International, *Death in Slow Motion: Women and Girls under Taliban Rule*, 27. Juli 2022, www.ecoi.net/en/file/local/2076021/ASA1156852022ENGLISH.pdf, S. 35-38; Aljazeera, *Shrinking Public Space for Afghan Women as Taliban Expands Curbs*, 6. April 2022, www.aljazeera.com/news/2022/4/6/are-the-taliban-returning-to-their-harshes-ruling; HRW, *Afghanistan: Taliban Deprive Women of Livelihoods, Identity*, 18. Januar 2022, www.hrw.org/news/2022/01/18/afghanistan-taliban-deprive-women-livelihoods-identity.

²² UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 7. Dezember 2022, S/2022/916, www.ecoi.net/en/file/local/2084394/N2273222.pdf, Rn. 41; The Guardian, *'I Daren't Go Far': Taliban Rules Trap Afghan Women with No Male Guardian*, 15. August 2022, www.theguardian.com/world/2022/aug/15/taliban-rules-trap-afghan-women-no-male-guardian.

²³ "Some women health workers have been unable to travel to work because they are not accompanied by a *Mahram* [...], and some said the restrictions have forced them to leave their jobs. A lack of women doctors, nurses, and medical staff will severely limit the access of women and girls to healthcare". ACAPS, *Afghanistan Spotlight on Social Impact: July-October 2022*, 13.

11. Trotz einer Ankündigung der De-facto-Behörden, dass Sekundarschulen für Mädchen am 23. März 2022 öffnen würden, wurde eine Schließung der Schulen nur wenige Stunden nach deren Öffnung landesweit angeordnet.²⁴ Es gibt Berichte über wenige private Sekundarschulen in einigen Provinzen, die für Mädchen geöffnet seien; öffentliche Schulen waren jedoch mit Stand Dezember 2022 weiterhin geschlossen und die überwältigende Mehrheit der Mädchen ist nicht in der Lage, eine Sekundarschule zu besuchen.²⁵ Im Dezember 2022 gaben die De-facto-Behörden zudem bekannt, dass es Frauen nicht länger erlaubt sei, Universitäten zu besuchen.²⁶
12. UNAMA äußerte im Juli 2022, dass die bisherigen Schritte der De-facto-Behörden die Teilnahme von Frauen am Arbeitsleben schwerwiegend beschränkt hätten.²⁷ UN News berichtete im August 2022, dass Frauen weitestgehend daran gehindert wurden, außerhalb des Hauses zu arbeiten.²⁸ Am 24. Dezember 2022 gaben die De-facto-Behörden bekannt, dass Frauen nicht länger für Nichtregierungsorganisationen arbeiten könnten.²⁹
13. Die De-facto-Behörden haben die Meinungsfreiheit von Frauen Beschränkungen unterworfen, wobei die De-facto-Behörden Frauen, die an friedlichen Demonstrationen teilnahmen, belästigt und körperlich angegriffen haben.³⁰ Zudem merkte der Sonderberichterstatter zur Menschenrechtssituation in Afghanistan im September 2022 an, dass die Auswirkungen der durch die De-facto-Behörden auferlegten

Dezember 2022, www.acaps.org/sites/acaps/files/products/files/20221230_acaps_afghanistan_analysis_hub_thematic_report_social_impact_monitoring_july_to_october_2022.pdf, S. 3. S. auch, UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 7. Dezember 2022, S/2022/916, www.ecoi.net/en/file/local/2084394/N2273222.pdf, Rn. 41. S. auch, The Guardian, 'I Daren't Go Far': Taliban Rules Trap Afghan Women with No Male Guardian, 15. August 2022, www.theguardian.com/world/2022/aug/15/taliban-rules-trap-afghan-women-no-male-guardian; PBS, *What's the Status of Healthcare for Women in Afghanistan Under the Taliban?*, 9. August 2022, www.pbs.org/wgbh/frontline/article/healthcare-women-afghanistan-under-taliban/.

²⁴ Afghan Witness, *Afghanistan's Education Sector under the Taliban*, 16. August 2022, www.afghanwitness.org/reports/afghanistan-s-education-sector-under-the-taliban; Aljazeera, *The Taliban Closes Afghan Girls' Schools Hours after Reopening*, 23. März 2022, www.aljazeera.com/news/2022/3/23/taliban-orders-girls-schools-shut-hours-after-reopening.

²⁵ UN, *Women Literally Being Erased from Public Life in Afghanistan, Speaker Tells Security Council, Sounding Alarm over Country's Dire Situation*, 20. Dezember 2022, <https://press.un.org/en/2022/sc15153.doc.htm>; Salaam Times, *Resalat Private High School in Herat Offers Hope to Hundreds of Girls*, 29. September 2022, https://afghanistan.asia-news.com/en_GB/articles/cnmi_st/features/2022/09/29/feature-01.

²⁶ BBC, *Afghanistan: Taliban Ban Women from Universities Amid Condemnation*, 21. Dezember 2022, www.bbc.com/news/world-asia-64045497; RFE/RL, U.S., *Britain Condemn Taliban's Ban On Women Attending University In Afghanistan*, 20. Dezember 2022, www.ecoi.net/en/document/2084346.html. In einem Kommuniqué aus Januar 2023 betonte die Organisation für Islamische Zusammenarbeit, dass Bildung ein grundlegendes Menschenrecht sei, dessen Genuss allen Menschen auf der Grundlage von Chancengleichheit und in nichtdiskriminierender Weise zuteilwerden müsse und forderte die afghanischen De-Facto Behörden auf, allen Frauen und Mädchen die Inanspruchnahme ihrer Rechte zu gewähren und sie zu der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der afghanischen Gesellschaft beitragen zu lassen, im Einklang mit den Rechten und Pflichten, wie sie vom Islam und internationalen Menschenrechten gewährleistet würden. OIC, *Final Communiqué of the Extraordinary Meeting of the OIC Executive Committee on "The Recent Developments and the Humanitarian Situation in Afghanistan"*, 11. Januar 2023, www.oic-oci.org/topic/?t_id=38201&t_ref=26143&lan=en.

²⁷ UNAMA, *Human Rights in Afghanistan 15 August 2021 – 15 June 2022*, Juli 2022, www.ecoi.net/en/file/local/2075723/unama_human_rights_in_afghanistan_report_-_june_2022_english.pdf, S. 33.

²⁸ UN News, *UN Agencies Recommitment to Women, Girls in Afghanistan One Year after Taliban Takeover*, 15. August 2022, <https://news.un.org/en/story/2022/08/1124662>. S. auch, UN General Assembly, *Situation of Human Rights in Afghanistan*, 9. September 2022, A/HRC/51/6, www.ecoi.net/en/file/local/2078445/G2248343.pdf, Rn. 38; see also, Amnesty International, *Death in Slow Motion: Women and Girls under Taliban Rule*, 27. Juli 2022, www.ecoi.net/en/file/local/2076021/ASA1156852022ENGLISH.pdf, S. 28-30.

²⁹ UN News, *Afghanistan: Top UN Delegation Tells Taliban to End Confinement, Deprivation, Abuse of Women's Rights*, 20. Januar 2023, <https://news.un.org/en/story/2023/01/1132677>; Aljazeera, *Afghan Women on NGO Work Ban: 'My Heart Will Burst from the Pain'*, 28. Dezember 2022, www.aljazeera.com/news/2022/12/28/afghan-women-on-ngo-work-ban-my-heart-will-burst-from-the-pain; BBC, *Afghanistan: Taliban Ban Women from Working for NGOs*, 25. Dezember 2022, www.bbc.com/news/world-asia-64086682. UNHCR merkte an, dass diese neue Maßnahme humanitäre Programme drastisch beeinträchtigen würde, da sie über 500 Frauen, die für die lokalen NGO Partner des UNHCR arbeiteten, daran hindern würde, ihre Aufgaben zu erfüllen. UNHCR, *UN High Commissioner for Refugees Calls to Reverse Ban of Women Humanitarian Workers in Afghanistan*, 29. Dezember 2022, www.unhcr.org/news/press/2022/12/63ad6f484/un-high-commissioner-refugees-calls-reverse-ban-women-humanitarian-workers.html.

³⁰ UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 7. Dezember 2022, S/2022/916, www.ecoi.net/en/file/local/2084394/N2273222.pdf, Rn. 37; Amnesty International, *Death in Slow Motion: Women and Girls under Taliban Rule*, 27. Juli 2022, www.ecoi.net/en/file/local/2076021/ASA1156852022ENGLISH.pdf, S. 37-40, 82-83.

Beschränkungen der Medien für Frauen weitaus schwerwiegender seien.³¹ Nach Angaben von Reportern ohne Grenzen haben 84% der Journalistinnen seit der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 ihre Arbeitsplätze verloren.³² Es wird berichtet, dass Menschenrechtsverteidigerinnen einem besonderen Risiko von Gewaltanwendung und Einschüchterung ausgesetzt sind.³³

14. Frauen und Mädchen in Afghanistan sind zudem Beschneidungen ihres Rechtes auf Zugang zur Justiz ausgesetzt, einschließlich in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt.³⁴ Im Oktober 2021 schätzte der Global Protection Cluster, dass ca. 90% aller Frauen in Afghanistan geschlechtsspezifische Gewalt erlebt hätten, mehrheitlich in der Form von Gewalt durch Intimpartner.³⁵
15. Obwohl die De-facto-Behörden im Dezember 2021 ein Dekret zum Verbot von Zwangsverheiratungen erlassen haben,³⁶ ist die Zahl an Zwangs- und Kinderehen in Afghanistan stark gestiegen, bedingt durch Armut und eine sich verschlimmernde humanitäre und wirtschaftliche Lage, gepaart mit dem Fehlen anderweitiger Chancen für Mädchen aufgrund der Beschneidungen von Frauenrechten.³⁷

Weitere Profile mit einem seit dem 15. August 2021 erhöhten Schutzbedarf

16. Basierend auf verfügbaren Berichten über weitverbreitete Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan, darunter Berichte, die UNHCR im Rahmen seines breiten Monitoring-Programms von auf der Flucht und bereits im Ausland befindlichen Afghaninnen und Afghanen erhalten hat, werden viele Afghaninnen und Afghanen einen internationalen Schutzbedarf haben. Wie in den untenstehenden Absätzen 20-25 beschrieben, unterliegt die Informationsbeschaffung in Afghanistan ernsthaften Einschränkungen, die es schwierig machen, ein umfassendes Verständnis für die Behandlung von Afghaninnen und Afghanen mit verschiedenen Profilen in ganz Afghanistan zu erlangen. UNHCR ist jedoch besorgt über einen Anstieg des Bedarfes an internationalem Flüchtlingsschutz für aus Afghanistan fliehende Personen seit der Machtübernahme durch die Taliban.

³¹ Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in Afghanistan*, 9. September 2022, <https://undocs.org/en/A/HRC/51/6>, Rn. 79.

³² Reporters Without Borders, *Afghanistan*, ohne Datum (Zugriff am 31. Januar 2023), <https://rsf.org/en/country/afghanistan>.

³³ Freedom House, *Afghan Human Rights Defenders: On the Run and Still at Risk*, 19. Januar 2023, <https://freedomhouse.org/article/afghan-human-rights-defenders-run-and-still-at-risk>; Amnesty International, *Afghanistan: Women Human Rights Defenders Arrested by the Taliban Must Be Immediately Released*, 14. November 2022, www.amnesty.org/en/latest/news/2022/11/afghanistan-women-human-rights-defenders-arrested-by-the-taliban-must-be-immediately-released/.

³⁴ Amnesty International, *Death in Slow Motion: Women and Girls under Taliban Rule*, 27. Juli 2022, www.ecoi.net/en/file/local/2076021/ASA1156852022ENGLISH.pdf, S. 41-47; UNAMA, *Human Rights in Afghanistan 15 August 2021 – 15 June 2022*, Juli 2022, www.ecoi.net/en/file/local/2075723/unama_human_rights_in_afghanistan_report_-_june_2022_english.pdf, S. 34. Unter der vorherigen afghanischen Regierung gab es ca. 1.500 Verteidigerinnen; die de-Facto-Behörden haben jedoch Frauen von der Möglichkeit ausgeschlossen, als Verteidigerinnen zugelassen zu werden. UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 7. Dezember 2022, S/2022/916, www.ecoi.net/en/file/local/2084394/N2273222.pdf, Rn. 12, s. auch Rn. 16. S. auch, Jurist, *Afghanistan Dispatch: 'Female Lawyers Are at Risk and There Is a Possibility of Losing Them'*, 15. August 2022, www.jurist.org/news/2022/08/afghanistan-dispatch-female-lawyers-are-at-risk-and-there-is-a-possibility-of-losing-them/.

³⁵ Global Protection Cluster, *Afghanistan Protection Analysis Update*, Oktober 2021, www.globalprotectioncluster.org/old/wp-content/uploads/AFG_Protection-Analysis-Update_Q3_Final.pdf, S. 6. S. auch, UN Women, *Afghanistan Crisis Update: Women and Girls in Displacement*, 28. Februar 2022, <https://data.unwomen.org/publications/afghanistan-crisis-update-women-and-girls-displacement>, S. 5.

³⁶ Aljazeera, *Taliban Bans Forced Marriage of Women in Afghanistan*, 3. Dezember 2021, www.aljazeera.com/news/2021/12/3/taliban-bans-forced-marriage-calls-for-equal-rights-for-women.

³⁷ UN General Assembly, *Situation of Human Rights in Afghanistan*, 9. September 2022, A/HRC/51/6, www.ecoi.net/en/file/local/2078445/G2248343.pdf, S. 31; Aljazeera, *'I'll Be Sacrificed': The Lost and Sold Daughters of Afghanistan*, 14. August 2022, www.aljazeera.com/features/2022/8/14/ill-be-sacrificed-the-lost-and-sold-daughters-of-afghanistan. "According to Amnesty International's research, corroborated by national and international organizations operating in Afghanistan, local activists and other experts, the rates of child, early and forced marriage in Afghanistan are surging under Taliban rule. This increase is due to several interrelated drivers, many of which are attributable to the actions and policies of the Taliban and its members since they seized control. The most common drivers include the economic and humanitarian crisis; the lack of educational and professional prospects for women and girls; families' perceived need to protect their daughters from marriage with a Taliban member; families forcing women and girls to marry Taliban members; and Taliban members forcing women and girls to marry them." Amnesty International, *Death in Slow Motion: Women and Girls under Taliban Rule*, 27. Juli 2022, www.ecoi.net/en/file/local/2076021/ASA1156852022ENGLISH.pdf, S. 9, s. auch S. 57-58.

Neben der oben beschriebenen Situation von Frauen und Mädchen, zählen zu den Profilen mit einem seit dem 15. August 2021 erhöhten Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz:

- (i) Afghaninnen und Afghanen, die mit der ehemaligen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan verbunden sind, einschließlich frühere Mitarbeitende von Botschaften und Angestellte internationaler Organisationen;³⁸
- (ii) ehemalige Angehörige der afghanischen Sicherheitskräfte und Afghaninnen und Afghanen, die mit den ehemaligen internationalen Streitkräften in Afghanistan verbunden sind;³⁹
- (iii) Journalistinnen und Journalisten und in der Medienbranche tätige Personen; Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und Aktivistinnen und Aktivisten, sowie sie unterstützende Verteidigerinnen und Verteidiger;⁴⁰
- (iv) Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten, einschließlich Hazaras;⁴¹

³⁸ Am 15. Januar 2023, wurde die ehemalige Parlamentarierin Mursal Nabizada in ihrem Haus in Kabul getötet. Die BBC bemerkte an, dass sie eine der wenigen weiblichen Parlamentarierinnen gewesen sei, die seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 in Kabul geblieben sei. BBC, *Mursal Nabizada: Gunmen Kill Former Afghan MP at Home in Kabul*, 16. Januar 2023, www.bbc.com/news/world-asia-64285789. Zu Regierungsangestellten s. UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 7. Dezember 2022, S/2022/916, www.ecoi.net/en/file/local/2084394/N2273222.pdf, Rn. 3, 35. UNAMA bemerkte in ihrem Bericht aus Juli 2022, es sei evident, dass auch Personen, die keine offiziellen oder gehobenen Positionen innerhalb der vorherigen Regierung oder nationalen Sicherheitskräfte innegehabt hätten – wie z.B. Mitglieder der regierungstreuen Milizen, Bodyguards von ehemaligen Regierungsangestellten und Familienangehörige von ehemaligen Mitgliedern der nationalen Sicherheitskräfte und Regierungsangestellten – von den De-facto-Behörden ins Visier genommen würden. UNAMA, *Human Rights in Afghanistan 15 August 2021 – 15 June 2022*, Juli 2022, www.ecoi.net/en/file/local/2075723/unama_human_rights_in_afghanistan_report_-_june_2022_english.pdf. Zur Situation ehemaliger Richterinnen und Richter, sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, s. UN General Assembly, *Situation of Human Rights in Afghanistan*, 9. September 2022, A/HRC/51/6, www.ecoi.net/en/file/local/2078445/G2248343.pdf, Rn. 90.

³⁹ UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 7. Dezember 2022, S/2022/916, www.ecoi.net/en/file/local/2084394/N2273222.pdf, Rn. 3, 35; UN General Assembly, *Situation of Human Rights in Afghanistan*, 9. September 2022, A/HRC/51/6, www.ecoi.net/en/file/local/2078445/G2248343.pdf, Rn. 56.

⁴⁰ UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 7. Dezember 2022, S/2022/916, www.ecoi.net/en/file/local/2084394/N2273222.pdf, Rn. 37-39, 77; UN General Assembly, *Situation of Human Rights in Afghanistan*, 9. September 2022, A/HRC/51/6, www.ecoi.net/en/file/local/2078445/G2248343.pdf, Rn. 78, 80, 82-83.

⁴¹ Im September 2022 äußerte der Sonderberichterstatter zur Menschenrechtssituation in Afghanistan, dass die Angriffe auf Hazaras, zu denen sich regelmäßig ISIS-K bekenne, sowie die oben erwähnte historische Verfolgung der Hazaras und anderer Minderheiten systematisch erscheine und Elemente einer organisatorischen Politik widerspiegeln und damit Kennzeichen von internationalen Verbrechen aufweise, einschließlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit. UN General Assembly, *Situation of Human Rights in Afghanistan*, 9. September 2022, A/HRC/51/6, www.ecoi.net/en/file/local/2078445/G2248343.pdf, Rn. 67. Ein Bericht der Hazara Inquiry aus September 2022, eine gemeinsame und überparteiliche Initiative von Mitgliedern beider Kammern des britischen Parlamentes mit Unterstützung von Expertinnen und Experten mit einem Schwerpunkt auf der Situation der Hazaras in Afghanistan seit 2021, stellte fest, dass die Hazaras als religiöse und ethnische Minderheiten in Afghanistan einem ernsthaften Risiko des Völkermordes durch die Taliban und ISIS-K ausgesetzt seien. Hazara Inquiry, *The Situation of the Hazara in Afghanistan*, 3. September 2022, www.hazarainquiry.com/. Am 15. August 2022 äußerte die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission, dass vulnerable und marginalisierte schiitische Hazara-Bevölkerungsteile im vergangenen Jahr nicht nur ihren Status als Staatsangehörige in den Augen der Machthabenden verloren hätten, sondern auch einem deutlichen, ernsthaften und schrecklichen Genozid ausgesetzt gewesen seien. Mitglieder der afghanischen Sikh und Hindu Gemeinden seien gezwungen gewesen, ihr Heimatland zu verlassen. Mitglieder des Achakzai-Stammes seien in den südwestlichen Provinzen des Landes aus verschiedenen Gründen im großen Ausmaß Schadenszufügung und Belästigungen ausgesetzt gewesen. AIHRC, *Analysis and Assessment of International Human Rights and Humanitarian Law Situation Following Taliban's Retake of Afghanistan*, 15. August 2022, www.aihrc.org.af/home/annual-reports/1854463. S. auch, Ehsan Qaane, "The Situation of Marginalised Groups Including Hazaras", in: Danish Refugee Council, *Afghanistan Conference; The Human Rights Situation after August 2021*, 30. Dezember 2022, <https://asyl.drc.ngo/media/13vhsflb/drc-afghanistan-conference-report-28nov2022.pdf>, S. 27-37; National Geographic, *Hazara in Afghanistan: Neues Kapitel der Angst*, 1. Dezember 2022, www.nationalgeographic.de/geschichte-und-kultur/2022/11/hazara-voelkermord-afghanistan-verfolgung-minderheit; Barnett R. Rubin, *Afghanistan Under the Taliban: Findings on the Current Situation*, 20. Oktober 2022, www.stimson.org/2022/afghanistan-under-the-taliban-findings-on-the-current-situation/; Atalayar, *Afghanistan: Hazaras Fear a New Genocide by the Taliban*, 7. Oktober 2022, <https://atalayar.com/en/content/afghanistan-hazaras-fear-new-genocide-taliban>; Program on Extremism at George Washington University, *The Risks Facing Hazaras in Taliban-Ruled Afghanistan*, 7. März 2022, <https://extremism.gwu.edu/risks-facing-hazaras-taliban-ruled-afghanistan>.

- (v) Afghaninnen und Afghanen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen, geschlechtlichen Identitäten und/oder Ausdrucksweisen.⁴²

Diese Liste erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Aufzählung aller Afghaninnen und Afghanen zu enthalten, die möglicherweise eine begründete Furcht vor Verfolgung haben. Jeder Antrag auf internationalen Schutz sollte unter Berücksichtigung der von den Antragstellenden vorgebrachten Beweismittel, sowie der verfügbaren und relevanten Herkunftslandinformationen inhaltlich geprüft werden. UNHCR merkt an, dass Familienangehörige und andere Personen, die mit von Verfolgung Bedrohten eng verbunden sind, häufig einem eigenen Risiko ausgesetzt sind.⁴³

Verfügbarkeit von Schutz

17. Im Lichte der verfügbaren Informationen über weitverbreitete Menschenrechtsverletzungen, die von den De-facto-Behörden begangen werden, geht UNHCR nicht davon aus, dass die De-facto-Behörden willens oder in der Lage sind, von Verfolgung bedrohten Afghaninnen und Afghanen Schutz zu gewährleisten, einschließlich in Fällen gesellschaftlicher Formen der Verfolgung durch Familienmitglieder und andere Mitglieder der Gemeinschaft.

Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative

18. Angesichts der Unbeständigkeit der Situation in ganz Afghanistan sowie der ernststen wirtschaftlichen und humanitären Situation im Land, hält UNHCR es nicht für angemessen, afghanischen Staatsangehörigen und Personen mit vormaligem gewöhnlichen Aufenthalt in Afghanistan internationalen Schutz unter Verweis auf eine interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative zu verwehren.

Ausschlussgründe

19. Unter afghanischen Schutzsuchenden können sich auch Personen befinden, die mit Handlungen in Verbindung stehen, die sie in den Anwendungsbereich der Ausschlussklausel des Artikel 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention fallen lassen.⁴⁴ In solchen Fällen wird es notwendig sein, sorgfältig zu prüfen, ob eine persönliche Verantwortung für Verbrechen besteht, die zum Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft führen können. Um den zivilen Charakter von Asyl zu bewahren, sollten Staaten zudem die Situation der Ankommenden genau prüfen, um jene zu identifizieren, die in militärische Handlungen involviert waren, und diese von der geflüchteten Zivilbevölkerung zu trennen.⁴⁵

⁴² Radio Free Europe / Radio Liberty, *'They Torture And Kill Us': Gay Afghan Men Fear For Lives Under The Taliban*, 7. November 2022, www.rferl.org/a/torture-murder-gay-afghan-men-lgbt-taliban/32119338.html; The Guardian, *Gay Afghan Student 'Murdered by Taliban' as Anti-LGBTQ+ Violence Rises*, 18. Oktober 2022, www.theguardian.com/global-development/2022/oct/18/gay-afghan-student-murdered-by-taliban-as-violence-against-lgbtq-community-rises; Foreign Policy, *Millions of Afghans Want to Flee. LGBTQ Afghans Have To.*, 5. Mai 2022, <https://foreignpolicy.com/2022/05/05/afghanistan-taliban-lgbtq-danger/>; Foreign Policy, *What the Taliban Mean for Queer Afghans*, 20. April 2022, <https://foreignpolicy.com/2022/04/20/what-the-taliban-means-for-queer-afghans/>; HRW and Outright Action International, *'Even If You Go to the Skies, We'll Find You': LGBT People in Afghanistan after the Taliban Takeover*, 26. Januar 2022, www.hrw.org/report/2022/01/26/even-if-you-go-skies-well-find-you/lgbt-people-afghanistan-after-taliban-takeover; France24, *The Taliban Has a Hit List for the Afghan LGBT Community, NGO Says*, 2. November 2021, www.france24.com/en/asia-pacific/20211102-the-taliban-has-a-kill-list-for-the-afghan-lgbt-community-ngo-says.

⁴³ Freedom House, *Afghan Human Rights Defenders: On the Run and Still at Risk*, 19. Januar 2023, <https://freedomhouse.org/article/afghan-human-rights-defenders-run-and-still-risk>; Thomas Ruttig, "Rule of the Taliban", in: Danish Refugee Council, *Afghanistan Conference; The Human Rights Situation after August 2021*, 30. Dezember 2022, <https://asyl.drc.ngo/media/13vhsflb/drc-afghanistan-conference-report-28nov2022.pdf>, S. 17-18; UNAMA, *Human Rights in Afghanistan* 15 August 2021 – 15 June 2022, Juli 2022, www.ecoi.net/en/file/local/2075723/unama_human_rights_in_afghanistan_report_-_june_2022_english.pdf, S. 14-15.

⁴⁴ UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 5: Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, CR/GIP/03/05, www.unhcr.org/refworld/docid/3f5857684.html.

⁴⁵ S. UNHCR, *Guidance Note on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum*, Dezember 2018 www.refworld.org/docid/452b9bca2.html.

Einschränkungen bei der Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs

20. Seit der Machtübernahme des Landes herrschen die De-facto-Behörden mit Dekreten und verdrängen so den parlamentarischen Prozess.⁴⁶ Bis heute ist diese Regierungsführung von Ungewissheit, Willkür und einer Missachtung von Rechtsstaatlichkeit geprägt.⁴⁷ Die De-facto-Behörden sind dabei, den Rechtsrahmen und das Justizsystem Afghanistans auf die Scharia umzustellen.⁴⁸ Im Dezember 2022 berichtete der UN-Generalsekretär, dass die De-facto-Behörden bisher nicht auf anhaltende Unklarheiten in Bezug auf die Rahmenbedingungen des politischen und rechtlichen Systems eingegangen seien und dass keine Schritte unternommen worden seien, die Rollenverteilung bei Entscheidungsprozessen innerhalb der De-facto-Behörden formal zu definieren, die nach der eigenen Aussage der Taliban auch weiterhin nur übergangsweise agieren.⁴⁹ Der UN-Generalsekretär äußerte seine Besorgnis über die vorherrschende Unklarheit in Bezug auf anwendbare Gesetze.⁵⁰ Im Oktober 2022 erklärte der Sprecher der Taliban, Zabihullah Mujahid, dass die Bemühungen um die Ausarbeitung einer neuen Verfassung im Gange seien.⁵¹ Im November 2022 machte der Oberste Führer der Taliban die Bestrafung nach dem Scharia-Recht, einschließlich öffentlicher Hinrichtungen und körperlicher Strafen, obligatorisch.⁵²
21. Die gegenwärtige Situation in Afghanistan stellt das Sammeln umfassender Informationen über die Menschenrechtslage in verschiedenen Landesteilen vor eine Reihe von Hindernissen. Zu diesen Hindernissen gehören die Einschränkungen der Medien in Afghanistan sowie der Zivilgesellschaft und von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern. Der UN-Sonderberichterstatter zur Menschenrechtslage in Afghanistan erklärte im September 2022, dass seit dem 15. August 2021 der Zugang zu Informationen immer schwieriger geworden und die journalistische Unabhängigkeit und Meinungsfreiheit erheblich eingeschränkt worden sei.⁵³ Der Sonderberichterstatter erklärte, dass

⁴⁶ Im November 2022 wurde berichtet, dass die De-facto-Behörden zum ersten Mal ein gesetzliches Dekret im offiziellen Amtsblatt des Justizministeriums veröffentlicht haben, das vom Obersten Führer der Taliban gebilligt worden war. Das Dekret trug den Titel „Verordnung über die Verhinderung der Usurpation von Land und die Rückgabe von usurpiertem Land“. Unter der vorherigen Regierung mussten sowohl das Parlament als auch der Präsident Gesetzen zustimmen, während das Kabinett Verordnungen zustimmte. Obwohl die De-facto-Behörden noch nicht klargestellt haben, welche Prozesse für die Zustimmung zu Gesetzen und Verordnungen befolgt werden müssen, wurde die Verordnung vom November 2022 allein durch den Obersten Führer der Taliban genehmigt. Jurist, *Afghanistan Dispatch: Taliban Publish First Legislative Decree in Official Gazette*, 28. November 2022, www.jurist.org/news/2022/11/afghanistan-dispatch-taliban-publish-first-legislative-decree-in-official-gazette/.

⁴⁷ Amnesty International berichtete beispielsweise, dass die Bestimmungen der Taliban gegenüber Frauen und Mädchen oft durch Dekrete vermittelt würden, die vom Ministerium zur Förderung der Tugend und zur Verhinderung von Lastern erlassen wurden. Von Amnesty International befragte Frauen und Mädchen berichteten, dass die Bestimmungen der Taliban regelmäßig zusätzlich über andere Kanäle kommuniziert würden, einschließlich traditionelle Medien, Soziale Medien und bei Besuchen der Taliban im öffentlichen Rahmen. Mehrere der von Amnesty International befragten Frauen und Mädchen sagten, die Vielfalt der Kommunikationskanäle der Taliban mache es oftmals schwierig, neue Regeln klar zu verstehen. Zum Beispiel erzählte Yasamin, eine 27-jährige NGO-Mitarbeiterin in Kabul, dass die Taliban Briefe an Fernsehsender senden, auf Facebook und in anderen Medien veröffentlichen und es damit erschweren würden, den Überblick zu behalten. Amnesty International, *Death in Slow Motion: Women and Girls under Taliban Rule*, 27. Juli 2022, www.ecoi.net/en/file/local/2076021/ASA1156852022ENGLISH.pdf, S. 16.

⁴⁸ "The conversion of the former Republic judiciary and legal framework continued [...]. On 21 August [2022], the de facto Attorney General instructed prosecutors to transfer ongoing investigations to de facto courts; the Deputy Chief Justice for Administration of the de facto Supreme Court informed UNAMA that judges would also perform investigative functions under sharia law." UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 7. Dezember 2022, S/2022/916, www.ecoi.net/en/file/local/2084394/N2273222.pdf, Rn. 11.

⁴⁹ Ebd., Rn. 4-5.

⁵⁰ Ebd., Rn. 11. S. auch, Thomas Ruttig, "Rule of the Taliban", in: Danish Refugee Council, *Afghanistan Conference; The Human Rights Situation after August 2021*, 30. Dezember 2022, <https://asyl.drc.ngo/media/13vhsflb/drc-afghanistan-conference-report-28nov2022.pdf>, S. 21; UNAMA, *Human Rights in Afghanistan 15 August 2021 – 15 June 2022*, Juli 2022, www.ecoi.net/en/file/local/2075723/unama_human_rights_in_afghanistan_report_-_june_2022_english.pdf, S. 35.

⁵¹ Tolo News, *Efforts Underway to Form New Constitution: Mujahid*, 22. Oktober 2022, <https://tolonews.com/afghanistan-180415>.

⁵² The Guardian, *Afghan Supreme Leader Orders Full Implementation of Sharia Law*, 14. November 2022, www.theguardian.com/world/2022/nov/14/afghanistan-supreme-leader-orders-full-implementation-of-sharia-law-taliban.

Auf Anordnung des Obersten Führers wurden innerhalb desselben Monats weitere 19 Personen in der Provinz Takhar und 12 Personen, darunter drei Frauen, in einem Stadion in der Provinz Logar öffentlich ausgepeitscht. BBC, *Three Women among Dozen Publicly Flogged in Afghanistan - Taliban Official*, 23. November 2022, www.bbc.com/news/world-asia-63736271.

⁵³ Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in Afghanistan*, 9. September 2022, <https://undocs.org/en/A/HRC/51/6>, Rn. 77. Im World Press Freedom Index der Organisation Reporter ohne Grenzen fiel

fehlende Einkünfte und die Einstellung ausländischer Finanzierung, eingeschränkter Zugang zu Informationen, Selbstzensur, sowie ständiger Druck und Warnungen der De-facto-Behörden zur Schließung von Medienunternehmen oder Reduzierung der Medienaktivitäten beigetragen hätten. Einige Journalistinnen und Journalisten hätten außerdem ihre Arbeit eingestellt oder seien untergetaucht, nachdem sie von der Generaldirektion für Geheimdienste ernsthaft mit dem Leben bedroht worden. Besonders betroffen seien Journalistinnen und Journalisten, sowie Medienunternehmen außerhalb der städtischen Ballungszentren. In mindestens vier Provinzen gebe es keine lokalen Medien und in 15 Provinzen hätten zwischen 40 und 80% der Medienunternehmen geschlossen.⁵⁴

22. Im Mai 2022 lösten die De-facto-Behörden die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission (Afghanistan Independent Human Rights Commission, AIHRC), die Unabhängige Kommission zur Überwachung der Umsetzung der Verfassung und die Afghanische Unabhängige Anwaltskammer auf.⁵⁵ Die AIHRC veröffentlichte im August 2022 dennoch einen Bericht über die Menschenrechtssituation in Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban, betonte jedoch, dass der Bericht keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Allgemeingültigkeit erhebe, da dutzende fortbestehender Menschenrechtsverletzungen aufgrund fehlender Möglichkeiten zur Menschenrechtsbeobachtung nicht erwähnt worden seien.⁵⁶ Ebenso kommentierte UNAMA in seinem Bericht vom Juli 2022, dass der eigene UNAMA-Menschenrechtsdienst nicht den Anspruch erhebe, dass die in diesem Bericht präsentierten Daten – weder zu Menschenrechtsverletzungen noch zu zivilen Opfern – vollständig seien. UNAMA erkenne an, dass diese Art von Fällen auf Grund der momentanen Lage möglicherweise nicht konsequent gemeldet würden.⁵⁷
23. Der Protection Cluster in Afghanistan hat weitreichende Herausforderungen bei der Überwachung von Menschenrechten im Land identifiziert.⁵⁸ Im November 2022 erklärte der Cluster, dass das Sammeln und Speichern von Daten zu Menschenrechtsverletzungen von besonderer Besorgnis sei und sowohl Betroffene als auch Dienstleistende in Gefahr bringen könne.⁵⁹ Der Cluster berichtete, dass die Beobachtung der Menschenrechtssituation von Frauen und Mädchen in Afghanistan, auch in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, aufgrund der Einschränkungen, welche die De-facto-Behörden weiblichem Personal auferlegt haben, besonders schwierig geworden ist.⁶⁰
24. Angesichts der Hindernisse bei der Informationsbeschaffung und Berichterstattung über Afghanistan fordert UNHCR die Entscheidungsträgerinnen und -träger über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger auf, keine nachteiligen Schlussfolgerungen aus dem Fehlen verifizierter

Afghanistan im Jahr 2021 auf den 122. von 180 Plätzen (mit einem als „schwierig“ eingestuftem Arbeitsumfeld für Medien) und im Jahr 2022 auf Platz 156 (mit einem Arbeitsumfeld das als „sehr ernst“ eingestuft wurde). Reporters Without Borders, *World Press Freedom Index*, <https://rsf.org/en/index>.

⁵⁴ Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in Afghanistan*, 9. September 2022, <https://undocs.org/en/A/HRC/51/6>, Rn. 80. 15. Im Dezember 2022 erklärte der UN-Generalsekretär, dass viele Akteure der Zivilgesellschaft und der Medien berichtet hatten, dass sie sich bei ihren Aktivitäten bedeckt halten müssen oder sie aus Angst vor Bestrafung ganz eingestellt haben. UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 7. Dezember 2022, S/2022/916, www.ecoi.net/en/file/local/2084394/N2273222.pdf, Rn. 37.

⁵⁵ AIHRC, *The AIHRC's Position Regarding the Dissolution of the Commission by the Taliban*, 26. Mai 2022, www.aihrc.org.af/home/press_release/1854449; Reuters, *Taliban Dissolve Afghanistan's Human Rights Commission, Other Key Bodies*, 16. Mai 2022, www.reuters.com/world/asia-pacific/taliban-dissolve-afghanistans-human-rights-commission-other-key-bodies-2022-05-16/.

⁵⁶ Afghanistan Independent Human Rights Commission, *Analysis and Assessment of International Human Rights and Humanitarian Law Situation Following Taliban's Retake of Afghanistan (from August 15, 2021 to August 15, 2022)*, 15. August 2022, www.aihrc.org.af/home/annual-reports/1854463.

⁵⁷ UNAMA, *Human Rights in Afghanistan 15 August 2021 – 15 June 2022*, Juni 2022, www.ecoi.net/en/file/local/2075723/unama_human_rights_in_afghanistan_report_-_june_2022_english.pdf, S. 5.

⁵⁸ "The range of security challenges and operational constraints, including movement restrictions imposed by the Taliban administration while negotiations continued, made it difficult for people in need to reach services and impeded the capacity of protection monitoring partners to collect high quality data and to provide equitable protection." Protection Cluster Afghanistan, *Afghanistan Protection Analysis Update: Q1 2022*, 15. August 2022, www.globalprotectioncluster.org/publications/384/reports/protection-analysis-update/afghanistan-protection-analysis-update.

⁵⁹ Protection Cluster Afghanistan, *Afghanistan Protection Analysis Update: Q2 2022*, 4. November 2022, www.globalprotectioncluster.org/publications/654/reports/protection-analysis-update/afghanistan-protection-analysis-update, S. 2.

⁶⁰ Ebd., S. 1, 2, 13.

Herkunftslandinformationen zu schließen, die der Unterstützung und Untermauerung der vorgelegten Beweise durch die Antragstellenden dienen. In der aktuellen Lage in Afghanistan wird es regelmäßig der Fall sein, dass Menschenrechtsverletzungen und -verstöße häufig nicht berichtet und dokumentiert werden. Das Fehlen von Herkunftslandinformationen, die bestimmte Vorfälle oder Muster von Menschenrechtsverletzungen und Missbrauch beschreiben, sollte daher an sich kein Grund sein, an der Glaubhaftigkeit der Antragstellenden zu zweifeln, wenn deren Aussagen ansonsten kohärent und schlüssig sind.

25. Darüber hinaus appelliert UNHCR an die Entscheidungsträgerinnen und -träger, der Ungewissheit und Unvorhersehbarkeit, die den von den De-facto-Behörden angenommenen Modalitäten für den Erlass von Dekreten innewohnt, sowie den anhaltenden Ungewissheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit des früheren afghanischen Rechtsrahmens, das nötige Gewicht beizumessen. UNHCR vertritt die Ansicht, dass diese Umstände die Beurteilung eines künftigen Verfolgungsrisikos auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen zur Menschenrechtssituation in Afghanistan besonders erschweren, insbesondere wenn es darum geht, mit der notwendigen Sicherheit abzuschätzen, ob afghanische Asylsuchende im Falle einer Rückkehr einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären.

Veränderte Umstände als Grund für neue Anträge oder Folgeanträge oder als Basis für *Sur Place* Ansprüche

26. UNHCR ruft die Aufnahmeländer auch dazu auf, sicherzustellen, dass afghanische Schutzsuchende, die ihre Anträge vor dem 15. August 2021 gestellt, aber bis dahin noch keine Entscheidung erhalten haben, zusätzliche Informationen vorbringen können, um ihre Anträge im Lichte der veränderten Umstände in Afghanistan und einem möglicherweise daraus resultierenden neuen oder erhöhten Risiko zu unterstützen. Gleichermaßen ruft UNHCR die Staaten dazu auf, sicherzustellen, dass Afghaninnen und Afghanen, die sich bereits vor dem 15. August 2021 außerhalb Afghanistans befunden haben, aber bis dahin keinen Asylantrag stellen mussten, einen *sur place* Asylantrag basierend auf den neuen Risiken, denen sie aufgrund der veränderten Umstände in Afghanistan ausgesetzt sein könnten, stellen können.
27. UNHCR ruft die Aufnahmeländer zudem dazu auf, sicherzustellen, dass Afghaninnen und Afghanen, deren Anträge auf internationalen Schutz vor dem 15. August 2021 abgelehnt wurden, einen neuen Antrag oder einen Folgeantrag auf der Grundlage stellen können, dass die gegenwärtige Situation in Afghanistan eine Veränderung der Umstände darstellt, die einen internationalen Schutzbedarf als Flüchtling oder in anderer Weise begründen könnte.
28. Angesichts der Vorrangigkeit der Genfer Flüchtlingskonvention ruft UNHCR die Aufnahmeländer dazu auf, Afghaninnen und Afghanen, die vor dem 15. August 2021 komplementäre Schutzformen erhalten haben – darunter auch der subsidiäre Schutz nach Unionsrecht –, welche im Hinblick auf den rechtlichen Status und den Zugang zu Rechten nicht gleichwertig mit dem Flüchtlingsschutz sind, eine neue Antragstellung auf Gewährung des Flüchtlingsstatus im Lichte der veränderten Umstände in Afghanistan zu erlauben.

Vorübergehender Schutz

29. In Ländern ohne ein funktionierendes Asylsystem, oder in denen Staaten vor der Herausforderung stehen, ihr bestehendes Asylsystem an die Notwendigkeit anzupassen, eine potentiell großen Anzahl an Schutzgesuchen afghanischer Staatsangehöriger zu prüfen, ruft UNHCR die Staaten weiterhin dazu auf, den Schutz aller Afghaninnen und Afghanen vor Refoulement im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach internationalem und regionalem Recht sicherzustellen. UNHCR ermutigt die Staaten, eine Rechtsgrundlage für den Aufenthalt von Afghaninnen und Afghanen zu schaffen, wie beispielsweise Formen des vorübergehenden Schutzes oder andere Vereinbarungen mit angemessenen Sicherheitsgarantien, bis auf der Grundlage einer objektiven Beurteilung festgestellt werden kann, dass

sich die Sicherheits- und Menschenrechtslage in Afghanistan dauerhaft verbessert hat und beim Fehlen eines internationalen Schutzbedarfs eine freiwillige Rückkehr zumutbar ist und in einer sicheren und würdevollen Weise durchgeführt werden kann.⁶¹

Familienzusammenführung

30. UNHCR ruft die Staaten weiterhin eindringlich dazu auf, die Verfahren für eine Familienzusammenführung für Afghaninnen und Afghanen, deren Familie in Afghanistan zurückgeblieben ist oder innerhalb der Region vertrieben wurde, zu erleichtern und zu beschleunigen. Der Grundsatz der Familieneinheit genießt Schutz nach internationalem Recht, einschließlich in verbindlichen regionalen Abkommen.⁶² Eine Familienzusammenführung ist häufig der einzige Weg, um sicherzustellen, dass das Recht von Flüchtlingen auf Familienleben und Familieneinheit respektiert wird. Angesichts der gegenwärtigen Situation in Afghanistan ist UNHCR besorgt, dass viele Afghaninnen und Afghanen bei der Verwirklichung dieses Rechts vor erhebliche administrative Hürden gestellt werden können. Da viele Botschaften und Konsulate in Afghanistan derzeit geschlossen sind, ruft UNHCR die Länder eindringlich dazu auf, die Hürden zu berücksichtigen, mit denen Flüchtlinge bei der Erfüllung von anspruchsvollen administrativen Anforderungen und Nachweispflichten für eine Zusammenführung konfrontiert sein können. UNHCR schlägt vor, eine pragmatischere und flexiblere Herangehensweise zu wählen, wie etwa die Nutzung innovativer Bearbeitungsmethoden und Video-Interviews. UNHCR ermutigt Staaten, bei der Identifizierung berechtigter Familienmitglieder im Rahmen von Familienzusammenführungsprogrammen liberale und humane Kriterien anzuwenden und dabei vielfältige Familienzusammensetzungen und -strukturen zu berücksichtigen.⁶³

Empfehlung eines Abschiebestopps

31. Aufgrund der volatilen Situation in Afghanistan, die noch für einige Zeit unsicher bleiben kann, sowie der weitreichenden humanitären Notlage im Land, fordert UNHCR die Staaten weiterhin dazu auf, zwangsweise Rückführungen von afghanischen Staatsangehörigen und Personen mit vormaligem gewöhnlichem Aufenthalt in Afghanistan auszusetzen – auch für jene, deren Asylanträge abgelehnt wurden. Die Aussetzung von zwangsweisen Rückführungen stellt eine Mindestanforderung dar, die bestehen bleiben muss, bis sich die Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtslage in Afghanistan signifikant verbessert haben, sodass eine Rückkehr in Sicherheit und Würde von Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, gewährleistet werden kann.
32. In Übereinstimmung mit den Zusagen der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen im Rahmen des Globalen Flüchtlingsforums, die Verantwortung für den internationalen Flüchtlingschutz gerecht aufzuteilen, hält UNHCR es nicht für angemessen, afghanische Staatsangehörige und Personen mit vormaligem gewöhnlichen Aufenthalt in Afghanistan zwangsweise in Länder in der Region zurückzuführen, da Länder wie der Iran und Pakistan derzeit beträchtliche Zahlen an Afghaninnen

⁶¹ UNHCR, *Guidelines on Temporary Protection or Stay Arrangements*, Februar 2014, www.refworld.org/docid/52fba2404.html.

⁶² UNHCR, *The Right to Family Life and Family Unity of Refugees and Others in Need of International Protection and the Family Definition Applied*, Januar 2018, zweite Auflage, www.refworld.org/docid/5a9029f04.html (s. insb. Kapitel 2); UNHCR, *Summary Conclusions on the Right to Family Life and Family Unity in the Context of Family Reunification of Refugees and Other Persons in Need of International Protection*, Expert Roundtable, 4. Dezember 2017, www.refworld.org/docid/5b18f5774.html (s. insb. Rn 3 und die dortigen Verweise auf regionale Rechtsinstrumente).

⁶³ UNHCR, *UNHCR Calls on States to Expedite Family Reunification Procedures for Afghan Refugees*, 15. Oktober 2021, www.unhcr.org/news/briefing/2021/10/616935614/unhcr-calls-states-expedite-family-reunification-procedures-afghan-refugees.html.

und Afghanen beherbergen und jahrzehntlang großzügig die überwiegende Mehrheit der Gesamtzahl afghanischer Flüchtlinge weltweit aufgenommen haben.⁶⁴

33. UNHCR erkennt das individuelle Menschenrecht an, in das eigene Herkunftsland zurückzukehren. Jede von UNHCR erbrachte Hilfeleistung von Flüchtlingen bei der Rückkehr nach Afghanistan hat das Ziel, Personen zu unterstützen, die bei vollumfänglicher Information über die Situation in ihren Herkunftsorten oder anderen Orten ihrer Wahl die Entscheidung für eine freiwillige Rückkehr getroffen haben. Alle Aktivitäten von UNHCR bei der Unterstützung freiwilliger Rückkehr nach Afghanistan, einschließlich Bemühungen für eine nachhaltige Reintegration von Rückkehrenden und Binnenvertriebenen in Afghanistan, sollten im Hinblick auf solche Personen, die in den Aufnahmeländern internationalen Schutz beantragt haben, nicht als eine Einschätzung von UNHCR bezüglich der Sicherheitslage und sonstigen Situation in Afghanistan betrachtet werden. Bei freiwilliger Rückkehr und zwangsweisen Rückführungen handelt es sich um Verfahren von grundsätzlich unterschiedlichem Charakter, die unterschiedliche Verantwortlichkeiten verschiedener Akteure nach sich ziehen.
34. UNHCR wird die Situation in Afghanistan weiterhin beobachten, um den internationalen Schutzbedarf, der sich aus der aktuellen Situation ergibt, zu prüfen.

⁶⁴ Bis zum 31. Dezember 2022 waren 2,042,657 afghanische Flüchtlinge in Iran, Pakistan, Tadschikistan, Usbekistan und Turkmenistan registriert. UNHCR, *Data Portal: Afghanistan Situation*, <https://data.unhcr.org/en/situations/afghanistan> (Zugriff am 31. Januar 2023).